

Gebrauch von Wappen und Fahnen im k. u. k. Heer.

Der Kaiser hat mit Entschliebung vom 18. Mai und vom 2. Juni 1916 die nachfolgenden Bestimmungen über den Gebrauch von Wappen und Fahnen im k. u. k. Heer genehmigt, die mittels Zirkularverordnung des Kriegsministeriums vom 16. d. verlaublich wurden:

I. Wappen.

Beim k. u. k. Heer ist grundsätzlich nur das kleine und das mittlere gemeinsame Wappen zu verwenden.

a) Das kleine gemeinsame Wappen ist auf allen im schriftlichen Dienstverkehr der Kommandos und Behörden verwendeten Drucksorten, auf denen bisher der Doppeladler aufgedruckt war, dann auf allen amtlichen Druckwerken (Dienstbücher, Verordnungsblätter), endlich in den Amtssiegeln (Hartiegel, Kautschukrundstempeln, Hochdruckstempel, Verschlussmarken) anzubringen. Verschlussmarken, die im Hochdruck erzeugt werden, sind nur in weißer oder roter Farbe anzufertigen.

b) Zur Bezeichnung aller vom k. u. k. Heer benützten Gebäude ist in Zukunft ober oder neben dem Eingang ein Schild mit dem kleinen gemeinsamen Wappen und mit einer die Bestimmung des Gebäudes ausdrückenden Aufschrift in der Dienstsprache des k. u. k. Heeres anzubringen. Die an Gebäudefronten selbst dormalen angebrachten Aufschriften bleiben unverändert, auch wenn sie in einer andern als der Dienstsprache des Heeres gehalten sind. In Zukunft sind jedoch solche Aufschriften nicht mehr anzubringen. In den Ländern der ungarischen heiligen Krone erhalten die in Benützung des k. u. k. Heeres stehenden, fremdes Eigentum bildenden Gebäude, wenn an der Gebäudefront Aufschriften überhaupt gemacht werden, nebst dem ober oder neben dem Eingang angebrachten Schilde mit dem kleinen gemeinsamen Wappen und der Aufschrift in der Dienstsprache des k. u. k. Heeres an der Gebäudefront auch eine Aufschrift in der Staatssprache. An vom k. u. k. Heer benützten Gebäuden angebrachte Wappen (Adler) sind durch das neue kleine oder mittlere gemeinsame Wappen zu ersetzen. Von der Entfernung der bisherigen Wappen kann nur in jenen Fällen abgesehen werden, wo es sich um historische Gebäude handelt oder wo das Wappen einen integrierenden Bestandteil ornamentalen oder architektonischen Schmuckes bildet und durch seine Entfernung der historische Charakter des Gebäudes oder der künstlerische Wert des Schmuckes beeinträchtigt werden würde.

Zur Entscheidung, ob diese Voraussetzungen zutreffen, ist das Kriegsministerium berufen.

II. Fahnen.

a) Das bisher nur Festungen zustehende Recht, eine Flagge zu führen, wird auch auf einzelne, vom Kriegsministerium noch zu bestimmende Garnisonen ausgedehnt werden. Diese Flaggen werden in der gleichen Ausführung wie die Fahnen des Heeres hergestellt sein, sie werden aber auf beiden Seiten das kleine gemeinsame Wappen führen. Das Führen dieser Garnisons- und Festungsflaggen hat in feierlicher Weise unter militärischer Ehrenbezeugung zu geschehen. Die Anlässe für das Führen werden im Dienstreglement, erster Teil, festgesetzt werden.

b) Bei festlichen Gelegenheiten, die Anlaß zu einer allgemeinen Beflaggung bieten, dann bei besonderen militärischen Anlässen können auch alle vom

k. u. k. Heer benützten Gebäude beflaggt werden. Zur Beflaggung ist überall eine der Fahnen des Heeres ähnliche weiße Flagge mit gesamtem Rande zu verwenden, die jedoch beiderseits das kleine gemeinsame Wappen zu führen hat. Die Feststellung der Anlässe, zu denen eine Beflaggung der vom Heere benützten Gebäude zulässig ist, wird den Korps- (Militär-)Kommandos für ihren Bereich übertragen.

c) Die zur Bezeichnung von Anstalten verwendeten Fahnen bleiben unverändert. Zur Bezeichnung etablierter Sanitätsanstalten ist neben der Flagge mit dem Genferkreuz eine der Garnisons- und Festungsflagge gleiche Flagge zu verwenden, die in den vier Ecken je ein deutlich sichtbares rotes Kreuz zu führen hat.

Mit Erlaß vom 16. d. hat das Kriegsministerium zu vorstehender Allerhöchster Entschliebung Durchführungsbestimmungen hinausgegeben, denen folgendes zu entnehmen ist:

Zu I b: Zur Bezeichnung der Gebäude sind weißlackierte Schilder mit schwarzer Aufschrift zu verwenden. Die Maßnahmen wegen Anbringung der neuen Schilder sind überall sofort durchzuführen. Im Zusammenhange damit sind alle bisherigen ober neben den Eingängen angebrachten Tafeln und Schilder abzunehmen. Die im Innern von Gebäuden etwa angebrachten Aufschriftstafeln und Schilder sind, wenn sie das bisherige Wappen tragen, mit dem neuen kleinen gemeinsamen Wappen zu versehen. Die Anträge wegen etwaiger Belassung von Wappen (Adlern), die aus historischen Gründen oder wegen ihres ornamentalen oder architektonischen Wertes erhalten werden sollen, sind, eingehend begründet, dem Kriegsministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Zu II a: Bezüglich Führung der k. u. k. Flagge als Garnisons- und Festungsflagge werden Weisungen folgen.

Zu II b: Während des gegenwärtigen Krieges können neben der zum Schmuck von Gebäuden bei festlichen Anlässen normierten weißen Fahne mit dem kleinen gemeinsamen Wappen und mit gesamtem Rande auch, nebst schwarzgelben und gleich großen rotweißgrünen (im Bereiche des Militärkommandos Zagreb auch gleich großen kroatischen) Fahnen, noch Fahnen in den Farben der verbündeten Mächte verwendet werden.